

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlicher Tätigkeit für die Stadt Torgau

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 21 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, hat der Stadtrat der Stadt Torgau in seiner Sitzung am 07.12.2022 die folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Entschädigung von ehrenamtlicher Tätigkeit für die Stadt Torgau wird wie folgt geändert:

Artikel 1 - Änderung

§ 4 der Satzung erhält folgende Fassung:

§ 4 „Friedensrichter“

Der Friedensrichter erhält eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro, der stellvertretene Friedensrichter in Höhe von 25,00 Euro.

Artikel 2 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Torgau, den 12.12.2022



Simon
Oberbürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO:

Gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.